

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

Anschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Christian Musiol

Leiter Recht Kölner Stadt-Anzeiger Medien

Beauftragter für menschenrechtliche- und umweltbezogene Risiken

DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Der Bericht umfasst das volle Kalenderjahr 2024. Die Lieferanten wurden aufgrund der in 2023 entwickelten Methodik bewertet und - wie im vorangegangenen Berichtsjahr - konsolidiert. Es wurde eine Gesamtbewertung der Risiken zum Jahresende durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikoanalyse wird in mehreren Schritten und unter Berücksichtigung des Verursachungsbeitrages des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht durchgeführt.

Zunächst wird anhand der Klassifikation nach dem World Governance Index - amfori - das abstrakte Länderrisiko im Hinblick auf Mitspracherecht und Verantwortung, Politische Stabilität und Gewaltfreiheit, Wirksamkeit der Regierung, Regulatorische Qualität, Rechtsstaatlichkeit und Kontrolle der Korruption in dem Land bewertet, in dem der Lieferant ansässig ist bzw. aus dem die vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht werden. Sodann wird für die konkret betroffenen Produkte/Dienstleistungen das abstrakte Branchenrisiko in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bewertet. Dies geschieht vor allem unter Berücksichtigung der in der "Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes" des BAFA genannten Umsetzungshilfen zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und aufgrund der Erkenntnisse, die aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden konnten, u.a. Medienbeobachtung und Internetauftritte der Lieferanten. Zum Teil gab es auch einen Austausch mit anderen nach LkSG verpflichteten Unternehmen, dem BDZV als Branchenverband sowie Wirtschaftsprüfern.

Die Bewertung des Branchenrisikos erfolgt in der Abstufung "gering/mittel/hoch". Für den Fall, dass mehrere Beteiligungsunternehmen der DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG Produkte/Dienstleistungen derselben Branche beziehen und das abstrakte Branchenrisiko unterschiedlich bewerten, ist die strengste Bewertung des Risikos für sämtliche Beteiligungsunternehmen maßgebend. Sofern nach dieser Einschätzung ein mindestens mittleres abstraktes Länder- und/oder Branchenrisiko besteht, wird der Lieferant aufgefordert, unter Hinweis auf das konkret beschriebene Risiko zu erläutern, wie in seinem Unternehmen sichergestellt wird, dass die im Anhang zum LkSG genannten Abkommen eingehalten werden. Die an den Lieferanten

versandten Schreiben differenzieren zwischen den einzelnen Risiken, um spezifisch adressierten Risiken begegnen zu können. Zudem wird der Lieferant gebeten, ein von DuMont entwickeltes Formular "Lieferantenselbstauskunft" auszufüllen. Der Lieferant hat so Gelegenheit, für die Risikobewertung relevante Angaben zu machen, insbesondere einen bei ihm geltenden Code of Conduct, Nachhaltigkeitsberichte, Zertifizierungen etc. vorzulegen. Außerdem wird er gebeten zu erklären, ob und welche Standards er bei seinen Lieferanten einfordert. Verfügt der Lieferant nicht über einen Code of Conduct, wird er gebeten, den DuMont Code of Conduct zu akzeptieren.

Abhängig von der Reaktion des Lieferanten wird geprüft, ob Anhaltspunkte für ein konkretes Risiko erkennbar sind, die weitere Maßnahmen zur Risikoreduzierung erfordern, insbesondere ob die von DuMont entwickelte Vertragsklausel zur Gewährleistung von menschenrechts- und umweltrechtskonformen Lieferketten in den bestehenden Vertrag mit dem Lieferanten aufgenommen wird. Bei neu abzuschließenden Verträgen soll diese Klausel standardmäßig verwendet werden.

Die konkrete Risikobetrachtung wird von derjenigen Beteiligungsgesellschaft vorgenommen, die die betreffende Lieferbeziehung unterhält. Entsprechend der Empfehlung des BAFA wird hier ein risikobasierter Ansatz verfolgt.

Bisher sind im Rahmen der Risikoanalyse keine Pflichtverletzungen der Lieferanten bekannt geworden. Beschwerden sind im Berichtszeitraum nicht eingegangen. Sollten in Zukunft Pflichtverletzungen bekannt werden, werden diese im Rahmen der laufenden Risikoanalyse berücksichtigt, weil eine festgestellte Pflichtverletzung dazu führen könnte, das abstrakte Länder- oder Branchenrisiko anders als bisher einzuschätzen.

Die Interessen der potentiell betroffenen Lieferanten werden berücksichtigt, indem die Vertragsklausel ein abgestuftes Konzept von Möglichkeiten vorsieht, auf Verletzungen zu reagieren. Insbesondere ist vorgesehen, dass der Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Frist mit DuMont geeignete Maßnahmen abstimmt, um die Verletzung abzustellen oder zu minimieren. Die außerordentliche Kündigung ist allein als ultima ratio vorgesehen. Die Interessen der potentiell betroffenen Beschwerdeführer werden berücksichtigt, in dem begründete Beschwerden Eingang in die abstrakte und in die konkrete Risikoanalyse finden und gegenüber dem Lieferanten möglichst adressiert werden, um auf eine Beseitigung hinzuwirken.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

DuMont stellt selbst keine körperlichen Produkte mehr her. Umweltbezogene Risiken in Bezug auf eine eigene Produktion von Waren sind daher nicht erkennbar. Im Übrigen verfügen einzelne Beteiligungsgesellschaften über einen Umweltbeauftragten und - wo erforderlich - über einen Abfallbeauftragten. Ergänzend verweisen wir darauf, dass DuMont nach international festgelegten Nachhaltigkeitsstandards arbeitet. Der jeweils aktuelle Nachhaltigkeitsbericht von Dumont ist unter www.dumont.de abrufbar.

Menschenrechtsbezogene Risiken werden durch entsprechende organisatorische Maßnahmen der DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG und ihrer Beteiligungen so weit wie möglich reduziert.

Im Einzelnen:

Die Arbeitsverträge in den Gesellschaften von DuMont werden seit langer Zeit nach Mustervorlagen erstellt, welche regelmäßig durch externe Kanzleien geprüft und aktualisiert werden. Die Arbeitsverträge in den einzelnen Beteiligungsgesellschaften werden nach jeweils einheitlichem Standard, aber individualvertraglich unter Berücksichtigung der Abschlussfreiheit geschlossen. Die Mindestlohnprüfung erfolgt über die Ausgestaltung der Anstellungsverträge. Das Lohnniveau liegt weit über dem aktuellen Mindestlohn.

Soweit Arbeitsverträge nach ausländischem Recht geschlossen werden, werden diese von der jeweils zuständigen Personal- oder Rechtsabteilung in Zusammenarbeit mit lokalen Arbeitsrechtsanwälten erstellt und überarbeitet.

Die Gleichheit des Arbeitsentgelts wird durch das den Anstellungsverträgen zugrunde gelegte Vergütungssystem sichergestellt, welches nicht auf Geschlecht, sondern auf Ausbildung, Kompetenz, Betriebszugehörigkeit und Erfahrung basiert. Darüber hinaus wurden Mitarbeitende verschiedener für Personalfragen zuständiger Abteilungen hinsichtlich möglicher Gender Biases und auch weiterer Biases geschult sowie ein Gender Accounting eingeführt, welches jährlich durchgeführt und mit ambitionierten Zielen versehen wird.

In einigen Beteiligungsgesellschaften arbeitet die weit überwiegende Mehrzahl der Mitarbeitenden in der Produktion, wo ein einheitliches Lohnniveau herrscht, alle verdienen das Gleiche. Das Risiko der Ungleichbehandlung ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich bereits weitestgehend

ausgeschlossen. Soweit bestehende Arbeitsverhältnisse tarifvertraglichen Regelungen unterworfen sind, z.B. MTV & GTV für die Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen in NRW, werden diese beachtet.

In vielen Beteiligungsgesellschaften bestehen Betriebsräte, die Vereinigungsfreiheit besteht ohne Einschränkung.

Die DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG hat einen Code of Conduct veröffentlicht, welcher die Grundsätze und Werte zusammenfasst, die die Gruppe von Unternehmen leiten. Er legt fest, wie wir miteinander umgehen wollen, welche ethischen Standards gelten und welche Verhaltensweisen wir voneinander erwarten. Der Code of Conduct reflektiert die Kernwerte, für die DuMont steht und an denen wir unser Handeln orientieren. Der Code ist auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht und im Intranet verlinkt. Zudem hängt er in den Räumlichkeiten am Standort Köln aus und kann jederzeit eingesehen werden. Im April 2023 wurde dieser Code um die Menschenrechtserklärung erweitert. Die Beteiligungsgesellschaften haben diesen Code of Conduct entweder wörtlich oder sinngemäß übernommen.

Darüber hinaus wurde ein Hinweisgebersystem eingeführt, über welches potenzielle Verstöße gegen unseren Code of Conduct, andere Unternehmensrichtlinien oder gesetzliche Vorschriften angezeigt werden können. Gemeldete Verstöße gelangen entweder an eine externe Ombudsperson oder über ein Softwaretool an die zuständige Stelle in dem betreffenden Unternehmen und werden so weiterverfolgt. In unserer offenen Unternehmenskultur ermutigen wir jeden einzelnen, Verstöße gegen den Code of Conduct, andere Unternehmensrichtlinien oder empfundene Ungerechtigkeiten bei der Unternehmensführung, dem - soweit vorhanden - Betriebsrat und/oder den Mitarbeitenden der jeweiligen Personalabteilung oder - soweit vorhanden - den für Compliance zuständigen Stellen zu melden. Dies wird regelmäßig als alternative Option zur Meldung über das Hinweisgebersystem gegenüber den Mitarbeitenden über das Intranet kommuniziert.□

Grundsätzlich folgen die Unternehmen von DuMont allen gesetzlichen Vorgaben, sodass unzulässige Kinderarbeit und Zwangsarbeit nicht stattfinden. Beim Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung folgen wir den Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Übermäßige körperliche und geistige Ermüdung wird verhindert, indem gesetzliche Vorgaben zu Arbeitszeiten und Ruhepausen eingehalten werden. Dies wird zum Teil EDV-gestützt sichergestellt, im DuMont Buchverlag werden Arbeitszeitkarten geführt.

In Sachen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit wurden die Mitarbeitenden verschiedener Beteiligungsgesellschaften in der Vergangenheit durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit erstunterwiesen. Die arbeitssicherheitstechnische Betreuung der Unternehmen erfolgt durch externe Dienstleister, die bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in diesem Themenbereich unterstützen. Zum Teil ist ein Betriebsarzt vorhanden. Betriebliche Funktionen, z.B. Ersthelfer, Brandschutzhelfer und Sicherheitsbeauftragte sind benannt, regelmäßige

Auffrischschulungen werden durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können durch persönliche Wahrnehmung, im Rahmen der Medienbeobachtung und über das eingerichtete Beschwerdeverfahren sowie die Rückmeldungen der Lieferanten auf die geforderte Lieferantenselbstauskunft festgestellt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern können durch persönliche Wahrnehmung, im Rahmen der Medienbeobachtung und über das eingerichtete Beschwerdeverfahren sowie die Rückmeldungen der Lieferanten auf die geforderte Lieferantenselbstauskunft festgestellt werden.